

Vorlage, DS-Nr. 2022/0389/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	02.06.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	18.08.2022			
Rat	06.09.2022			

Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Köln
hier: Beschluss über die Stellungnahme zum Regionalplanentwurf

Beschlussentwurf:

Zu A: Aufrechterhaltung und Aktualisierung der Stellungnahme zum Plankonzept
Die Verwaltung wird beauftragt, die aktualisierte Stellungnahme zum Plankonzept aufrecht zu erhalten und folgende _____ /alle im Sachverhalt unter A dargestellten Anregungen als Stellungnahme zum Regionalplanentwurf einzubringen.

Zu B: Stellungnahme zum Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zum Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen wie in der Sachdarstellung unter B beschrieben in das Regionalplanverfahren einzubringen. Die Anregung zur Abgrenzung des ASB soll dabei gemäß Variante ___ eingebracht werden.

Zu C: Anregung zur Aufnahme weiterer Siedlungserweiterungsflächen
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zur Aufnahme weiterer Siedlungsbereiche mit folgenden _____ /allen im Sachverhalt unter C dargestellten Anregungen in das Verfahren zum Regionalplanentwurf einzubringen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt die Verhandlungen mit der Stadt Köln zur Gebietsänderung im Bereich der Spicher Seen voranzutreiben.

Zu D: Sonstige fachliche Anregungen
Die Verwaltung wird beauftragt, die sonstigen fachlichen Anregungen für folgende _____ / alle im Sachverhalt unter D dargestellten Anregungen als Stellungnahme zum Regionalplanentwurf einzubringen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz:

Die Stadt Troisdorf ist beim Regionalplanverfahren nicht Planungsträger. Der Regionalplan wird durch das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln erarbeitet und durch den Regionalrat als Planungsträger beschlossen. Die Stadt Troisdorf bringt ihre Belange nach dem Gegenstromprinzip (§ 1 Abs.3 ROG) in das Regionalplanverfahren mit der vorliegenden Stellungnahme ein.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln erfolgt gemäß § 8 Abs.1 ROG eine Umweltprüfung in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans, u.a. auch auf das Klima abgeschichtet untersucht werden. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt.

Der Regionalplan legt insbesondere die Siedlungsentwicklung des Regierungsbezirks für die nächsten 20- 25 Jahre fest. Im Rahmen einer darauf aufbauenden und zeitlich nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) werden die Umwelt- und Klimaauswirkungen in der Zuständigkeit der Stadt Troisdorf überprüft. Insofern entfällt im Rahmen des Regionalplanverfahrens eine Prüfung der Auswirkungen auf das Klima mittels „Klima-Check“).

Sachdarstellung:

Vorbemerkungen

Die ursprüngliche Vorlage wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 02.06.2022 bereits behandelt und in die nächste Ausschusssitzung vertagt. Die sich seit der letzten Sitzung geänderten Inhalte wurden in der Sachdarstellung entsprechend markiert. Änderungen finden sich in der Anregung C2 und in der Anregung D6 (neu) wieder. Die entsprechende Änderung zur Anregung C2 findet sich auch in Anlage 1 wieder.

Die in der Sitzung am 02.06.2022 formulierten Prüfaufträge sind als separate Anlage 3 beantwortet worden.

Bedeutung und Aufgabe des Regionalplans

Im gestuften System der Raumplanung legt der Regionalplan, der auf der Ebene der Regierungsbezirke aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt wird, den Rahmen der staatlichen Landesplanung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und insbesondere für die kommunale Bauleitplanung fest. Er konkretisiert, ergänzt und verortet dabei die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans LEP

NRW.

Der Regionalplan wird durch die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln) erarbeitet und vom Regionalrat als Planungsträger beschlossen.

Der Regionalplan steuert im Sinne einer gesetzlich normierten Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung (§1 Abs. 2 ROG), die Siedlungs- und Freiraumentwicklung und sichert die Trassenkorridore und Flächenansprüche raumbedeutsamer Infrastrukturen im gesamten Regierungsbezirk. Um diese Steuerungswirkung zu erzielen trifft der Regionalplan Köln, als regionaler Raumordnungsplan, Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätze der Raumordnung die zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes führen. Da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, stellen Zielfestlegungen eine unmittelbare Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung dar. Neben der Plankarte und textlichen Festsetzungen besteht der Regionalplan aus einer Begründung, einem Umweltbericht und Erläuterungskarten. Der Regionalplan erreicht mit seiner Maßstabsebene von 1:50.000 eine Planschärfe, die neben textlichen Grundsätzen und Zielen in wesentlichem Maße auch zeichnerische Zielvorgaben und Grundsätze zulässt. Gerade diese zeichnerischen Vorgaben entwickeln durch die Anpassungspflicht eine stringente Bindungswirkung und lassen wegen des groben zeichnerischen Maßstabs Raum für unterschiedliche Auslegungen. Aus Sicht der Verwaltung muss es das Ziel sein, Konflikte im Aufstellungsverfahren zu erkennen und einer Bewältigung zuzuführen anstatt dies nachgelagert im Rahmen der Plandurchführung einvernehmliche Lösungen mit der Regionalplanungsbehörde zu finden.

Der Zeithorizont des Regionalplans umfasst 15 Jahre und länger, sodass dieser über einen langen Zeitraum den Rahmen für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Troisdorf bildet. Angesichts des langen Planungsverfahrens und eines verlängerten Planungszeitraums bis 2043 kann gleichermaßen von einem längeren Zeithorizont ausgegangen werden. Der Regionalplan kann auch außerhalb einer turnusmäßigen Überarbeitung im Zuge eines einzelnen Änderungsverfahrens geändert werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dazu gewisse Hürden zu überwinden sind und der Antragsteller sämtliche Gutachten und Fachbeiträge, die sonst von Amts wegen erstellt werden, selbst veranlassen muss. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es aus kommunaler Sicht empfehlenswert, sich angesichts der langen Geltungsdauer des Planes vorausschauend in die Planung einzubringen. Nur so können Planungsoptionen für die Zukunft offengehalten und gesichert werden. Diesem Credo folgend hat die Stadt Troisdorf bislang in allen formellen wie informellen Planungsschritten ausführlich Stellung bezogen.

Anlass der Überarbeitung, räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der derzeit geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wurde in drei Teilabschnitten zuletzt vor knapp 20 Jahren letztmalig überarbeitet. Der für den Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn aufgestellte Teilabschnitt ist seit 2003 wirksam. Anlass für die Überarbeitung des Regionalplanes ist die Aktualisierung der Planungsinhalte und hier insbesondere die räumliche Verortung künftiger Siedlungsentwicklungsbedarfe. Dabei setzt der Regionalplan auch die Ziele und Grundsätze des 2016 neu erarbeiteten und danach noch einmal partiell geänderten

Landesentwicklungsplanes um.

Mit der Neuaufstellung, wird in Abkehr von der vorherigen Aufteilung in räumliche Teilbereiche, erstmals ein räumlicher Gesamtplan für die gesamte Planungsregion, den Regierungsbezirk Köln, erstellt. Dies erleichtert eine einheitliche methodische Vorgehensweise und eine großräumige Betrachtung des gesamten Planungsraums mit all seinen vielfältigen und unterschiedlichen Raumansprüchen und Herausforderungen.

Exkurs sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Dabei sind Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Für diesen Themenbereich wird ein unabhängiger sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgestellt. Der Landesentwicklungsplan macht die Vorgabe, für diese Nutzung auf regionaler Ebene Eignungsgebiete zu definieren. An die Planungen werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Methodik und Abstimmung gestellt, da Abgrabungsvorhaben dann im gesamtem Regierungsbezirk auf die festgelegten Eignungsgebiete konzentriert werden. Auch im Zuge der Rechtssicherheit des Gesamtplans wird dieser sachliche Teilplan daher in einem eigenständigen Verfahren aufgestellt und dann mit dem „restlichen“ Regionalplan zusammengeführt. Der erste Planentwurf wurde im März 2020 beschlossen und von September bis November offengelegt. Die Stellungnahme der Stadt Troisdorf zielte dabei auf eine harmonisierte Darstellung von Abgrabungszonen zwischen Flächennutzungsplan und sachlichem Teilplan zum Regionalplan ab. Seitdem gibt es keinen neuen Verfahrensstand.

Aktueller Verfahrensstand und bisheriges Informelles Beteiligungsverfahren

Das förmliche Aufstellungsverfahren des Regionalplans richtet sich nach § 10 ROG und §19 Landesplanungsgesetz (LPIG) und sieht keine frühzeitige Beteiligung der Städte und Gemeinden zum Planentwurf vor. Im Sinne des gesetzlich normierten Gegenstromprinzips hat die Regionalplanungsbehörde Köln daher ein vorgeschaltetes informelles Beteiligungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel die Planvorstellungen der einzelnen Kommunen im Vorfeld der Planaufstellung zu berücksichtigen. Dieser seit 2015 mit dem Grundlagenpapier „Regionale Perspektiven“ eingeleitete Beteiligungsprozess wurde mit dem Beschluss zum Plankonzept am 13.05.2020 abgeschlossen. Im Rahmen dieses informellen Beteiligungsprozesses wurden zwei Kommunalgespräche geführt, in denen eine Abstimmung zur Bestandsaufnahme der bestehenden Siedlungsflächenreserve und des Siedlungsflächenbedarfs auf Basis der Bevölkerungs- und Gewerbeflächenprognose stattfand und die Stadt Troisdorf ihre Entwicklungswünsche einbringen konnte.

Aus den Ergebnissen der Kommunalgespräche hat die Regionalplanungsbehörde das Plankonzept erarbeitet und durch den Regionalrat beschließen lassen, um darauf aufbauend den Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht zu erarbeiten. Zum Plankonzept wurde eine ausführliche Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Troisdorf erarbeitet und durch den Stadtentwicklungsausschuss am 28.05.2020 beschlossen. Neben einer hinreichenden Präzisierung der Siedlungsbereiche an einigen Stellen regte die Stadt Troisdorf zudem folgende Punkte in ihrer Stellungnahme an:

- Im Bereich Camp Spich soll die Idee aufgegriffen werden, die städtebaulich wünschenswerte Öffnung und Anbindung von Camp Spich nach Norden an das Wegenetz in Köln mit einer Sanierung und teilweisen baulichen Inanspruchnahme des ehemaligen Tanklagers und der Deponie der belgischen Streitkräfte zu verbinden.
- Darstellung und Abstimmung einer Trasse für die Güteranschlussbahn zw. Niederkassel Lüsldorf und der DB-Strecke Köln – Troisdorf.

Eine ausführliche Darstellung des informellen Planungsprozesses ist der Vorlage mit der DS-Nr.: 2020/0460 zu entnehmen.

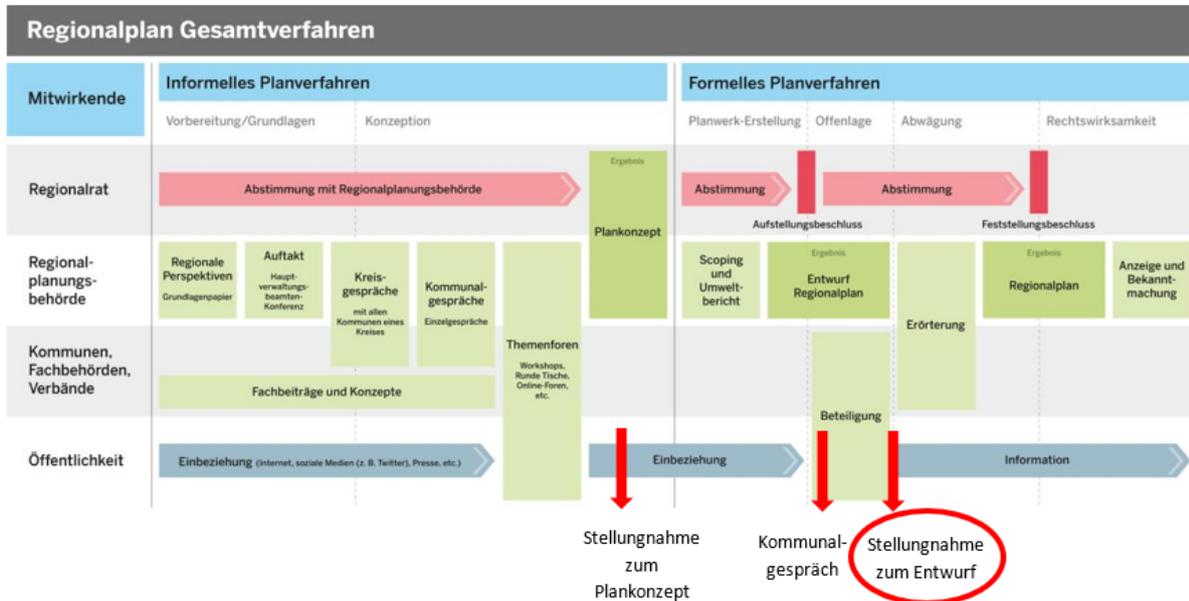


Abbildung 1: Informelles und formelles Regionalplanverfahren, aktueller Verfahrensstand (Quelle: verändert nach Bezirksregierung Köln 2021)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat am 10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln und gleichzeitig das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom **07. Februar 2022 bis 31. August 2022** beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet und die Stadt Troisdorf wiederum zur förmlichen Stellungnahme aufgefordert (§13 LPIG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG).

Nach der Überprüfung des Planentwurfs stellte die Verwaltung der Stadt Troisdorf fest, dass alle in der Stellungnahme zum Plankonzept angeregten Änderungen keinen Eingang in den neuen Planentwurf gefunden haben. Zudem wurden, ausgelöst durch die Hochwasserkatastrophe aus dem Sommer 2021, per Beschluss des Regionalrats am 24.09.2021, alle Siedlungserweiterungsflächen in hochwassergefährdeten Gebieten (HQextrem), die im Plankonzept 2020 ursprünglich vorgesehen waren, nicht mehr im beschlossenen Planentwurf 2021 berücksichtigt. Von dieser Änderung ist auch die Stadt Troisdorf mit den Erweiterungsflächen in Friedrich-Wilhelms-Hütte betroffen. In diesem Bereich wurden insgesamt 8 ha Siedlungserweiterungsfläche zurückgenommen. Die mit dem Plankonzept abgeschlossene Bedarfsermittlung für Siedlungs- und Gewerbeflächen wurde auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW prognostiziert. Für die Stadt Troisdorf liegt der Bedarf an Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) für Wohnen und

Mischnutzung nach wie vor bei 207 ha ASB-Fläche und an Gewerbe- und Industriebereich (GIB) bei 110 ha GIB-Fläche. Durch die Rücknahme der Erweiterungsflächen in Friedrich-Wilhelms-Hütte hat sich der Fehlbedarf an ASB-Fläche im Planentwurf auf 101 ha erhöht. Der Fehlbedarf an GIB-Fläche liegt nach wie vor bei 91 ha.

Bedarf	Potentiale	Bedarf	Potentiale	Potentiale
Wohnen& Mischnutzung	Wohnen& Mischnutzung	Gewerbe	Gewerbe	Außerhalb Siedlungsraum
207	96	110	19	0
Bedarfs- unterdeckung ASB	101 ha (54 %)	Bedarfs- unterdeckung GIB	91 ha (83 %)	/

Tabelle 1: Bedarfsermittlung Stadt Troisdorf (Eigene Darstellung nach Regionalplanentwurf 2021 der BR Köln)

Da abgesehen von der Stadt Niederkassel, alle an die Stadt Troisdorf angrenzenden Städte und Gemeinden (Lohmar, Siegburg, Sankt Augustin, Köln, Bonn) ihre ermittelten Siedlungsbedarfe nicht decken können, muss nach wie vor davon ausgegangen werden, dass sich der regionale Bodenmarkt nicht entspannt. Die Entwicklung kleinräumiger ASB-Flächenreserven im Innenbereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans und die Revitalisierung bestehender Gewerbeflächen sind in Anbetracht dieser Ausgangslage wichtige Ziele der Stadtentwicklung.

Mit dem Schreiben vom 27.01.2022 hat die Regionalplanbehörde ein zusätzliches Erläuterungsangebot eröffnet, vom dem die Verwaltung der Stadt Troisdorf am 05.05.2022 Gebrauch gemacht hat. In diesem dritten Kommunalgespräch hat die Verwaltung Ihre Position zum Planentwurf deutlich gemacht und ist zudem der Aufforderung der Regionalplanbehörde nachgekommen Vorschläge zur Verortung offener Siedlungsentwicklungsbedarfe in das Verfahren einzubringen bzw. mit der Regionalplanungsbehörde zu diskutieren. Im Rahmen dieses Gesprächs hat die Regionalplanungsbehörde zugesagt, einige Anregungen der Stadt Troisdorf erneut zu prüfen. An anderer Stelle konnten Bedenken der Stadtverwaltung ausgeräumt werden.

Auf Basis der Erkenntnisse wurde eine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf durch die Verwaltung erarbeitet, die inhaltlich nachfolgend vorgestellt wird.

Förmliche Stellungnahme zum Planentwurf

Die Stellungnahme zum Planentwurf gliedert sich im Wesentlichen in vier unterschiedliche Bausteine

A) Aktualisierung und Aufrechterhaltung der Stellungnahme zum bisherigen Plankonzept (vgl. DS-Nr. 2020/0460).

A1. Bereich Erweiterung bestehender Industriebetrieb, Spicher Seen

Die Stadt Troisdorf regt an, die naturschutzfachlich abgestimmte und im gemeinsamen Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn identifizierte Potenzialfläche im Bereich der Spicher Seen als GIB-Fläche festzulegen. Die Fläche von ca. 1,4 ha Größe dient als Erweiterungsfläche des bestehenden Industriebetriebs.

A2. Bereich Camp Spich

Die Stadt Troisdorf regt an, den Bereich des ehemaligen Tanklagers, der Deponie und der Kaserne der belgischen Streitkräfte als GIB festzulegen. Auf diesen stark vorbelasteten Flächen soll – nach Sanierung – eine bauliche Nutzung sowie eine Anbindung des Camp Spichs nach Norden an das übergeordnete Rad- und Fußwegenetz der Stadt Köln ermöglicht werden. Weiterhin regt die Stadt Troisdorf an, die festgelegte Nutzung „Zweckbestimmung Militär“ zu ändern und auf die Grenze nach Osten zu verschieben, wo sich militärische Einrichtungen und Nutzungen wie Schießplatz oder ähnliches befinden.

A3. Bereich Rotter See und Haus Rott

Die Bebauung rund um das denkmalgeschützte Haus Rott, mit sich in Sanierung und Umnutzung befindlichem ehemaligem Reiterhof, Tennishalle, Neubauten und neuer Reitanlage stellt eine Bebauung von einigem Gewicht dar und schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Junkersring an. Die Stadt Troisdorf regt daher an, den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) so zu erweitern, dass er das denkmalgeschützte Haus Rott einschließt.

Im geltenden Regionalplan von 2003 ist zwischen Nordufer des Rotter Sees und Uckendorfer Straße ein ASB dargestellt. Der Planentwurf sieht nun jedoch einen regionalen Grünzug vor. Durch die Errichtung der Eissporthalle und den Bau einer Kindertagesstätte wurde die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vollzogen. Derzeit befindet sich ein Bebauungsplan zur Erweiterung der Eissporthalle S91_BL8a_Ae3 in Aufstellung. Die Stadt Troisdorf regt daher an, im Planentwurf zur alten ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans zurückzukehren und diesen wieder bis zur Eissporthalle heranzuführen. Die Festlegung regionaler Grünzug ist aufgrund der baulichen Vorprägung und Erweiterungsabsichten aus Sicht der Stadt Troisdorf nicht zielführend.

A4. Bereich Eschmar, westlicher Ortseingang

Die festgelegten ASB-Flächen sind in diesem Bereich noch nicht auf den neuen Verlauf der L332n abgestimmt. Die L332n stellt eine Siedlungsschranke dar über die der ASB nicht herausragen sollte. Zudem ist östlich der L332n ein Lärmschutzwall mit Grünstreifen angelegt, der Artenschutzfunktion übernimmt. Die Stadt Troisdorf regt daher an, den ASB in diesem Bereich bis zum Grünsaum zu verkleinern.

Im Planentwurf wird bereits auf Anregung der Stadt Troisdorf eine Arrondierungsfläche des Siedlungsbereiches südlich der Rheinstraße und westlich der Kleinbahnstrecke in Fortsetzung des bisherigen ASB im Ansatz berücksichtigt. Die Erweiterung ist allerdings so gering ausgefallen, dass eine bauliche Nutzung im Rahmen einer späteren Auslegung des Regionalplans fraglich sein könnte. Die Stadt Troisdorf regt daher eine zusätzliche Arrondierung südlich der Rheinstraße und

westlich der Kleinbahntrasse an. Negative Auswirkungen auf die lokale Steinkauzpopulation sind im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden und eine Verträglichkeit ist auf Ebene der Bauleitplanung durch gutachterliche Prüfung zu belegen.

- A5. Darstellung einer Trasse für eine neue Güteranschlussbahn zwischen Lülsdorf und dem DB-Stammgleis in Köln-Wahn als Ersatz für die RSVG Kleinbahnstrecke durch Troisdorf

Die bestehende Kleinbahnstrecke, die das trimodale Containerterminal im Hafen von Niederkassel-Lülsdorf mit dem DB-Stammgleis am Troisdorfer Bahnhof verbindet, führt über weite Strecken durch das Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Troisdorf auf der Südostseite der A 59. Unmittelbar betroffen sind die Ortsteile Sieglar, Eschmar, Müllekoven und Bergheim. Im Ortskern von Troisdorf-Sieglar erfolgt die Durchfahrt nur durch Pfofen gesichert über die stark befahrene Pastor-Böhm-Straße ohne Abgrenzung innerhalb des Straßenkörpers. Im Übrigen verläuft die Strecke mitten durch Wohngebiete und am Sieglarer Krankenhaus vorbei. Die Stadt Troisdorf ist langfristig nicht bereit, steigende Transportkapazitäten auf der bestehenden Strecke im Zuge der industriellen und verkehrlichen Entwicklung in Niederkassel-Lülsdorf hinzunehmen. Die zukünftige höhere Streckenauslastung wird mit der beiderseits unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung als ebenso unvereinbar angesehen, wie das besondere Unfallrisiko, das für die Bevölkerung von den häufigen Gefahrguttransporten ausgeht. Eine leistungsfähige, zukunftsorientierte Schienenanbindung ist daher nur auf einer neuen, von Wohnlagen entfernten Trasse vertretbar. Die Stadt Troisdorf favorisiert deshalb eine Umnutzung der Kleinbahntrasse in einen Radschnellweg als Rückgrat des Radverkehrsnetzes für die entlang der Kleinbahn aufgereihten Ortsteile, die eine zusammenhängende Siedlungsachse bilden. Die Maßnahme ist Kernprojekt des zukunftsorientierten Nahmobilitätskonzeptes der Stadt Troisdorf und entspricht dem im Regionalplanentwurf verfassten Grundsatz G52. Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung des Radverkehrs in der Verkehrsplanung und Stadtentwicklung bringt die Stadt Troisdorf das Projekt mit entsprechendem Gewicht auch in den regionalplanerischen Kontext ein.

Gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel und der Firma Evonik hat die Stadt Troisdorf nachfolgende gemeinsame Position im Regionalplanverfahren abgestimmt, die auf die Notwendigkeit der Güteranschlussbahn verweisen:

Die Fa. Evonik, die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis bitten darum, im Regionalplan eine neue Eisenbahnverbindung vom Industriestandort Lülsdorf zur Rechten Rheinseite der DB AG planerisch zu sichern. Ziel ist die Herstellung einer leistungsfähigeren Anbindung zur dauerhaften Sicherstellung und Bedeutungssteigerung des Schienengüterverkehrs im Zusammenhang mit geplanten strukturellen Maßnahmen am Standort (trimodale Verknüpfung etc.). Eine raumverträgliche Entwicklung des Industriestandortes in Niederkassel-Lülsdorf verlangt eine Neutrassierung des Güteranschlussgleises auf direktem Wege.

Für die Güteranschlussbahn wurde von den o.g. Antragsstellern unter Einbindung der RSVG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die 2019 vorgelegt worden ist. Die

Güteranschlussbahn soll danach vom Evonik-Gelände (bestehende Gleisanlagen parallel zur Feldmühlestraße) zunächst gebündelt mit der L82/L269 in östliche Richtung geführt werden. Zwischen der Stadtgrenze Niederkassel/Köln und dem geplanten Anschluss an die Strecke der DB in Höhe Bahnhof Porz-Wahn steht die Trassenführung noch nicht fest, da eine Bündelung mit der geplanten A553 „Rheinspange“ geprüft werden soll, deren Linienbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz G 55 zur Festlegung für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen.

Der Regionalplan ist das geeignete Instrument, um die Raumansprüche langfristig für die Zukunft in diesem Bereich zu ordnen, gerade auch im Verhältnis zum Bundesverkehrswegeprojekt A 553 (Rheinspange). Die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis regen daher an, auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Machbarkeitsstudie Stadtbahn-Niederkassel/Troisdorf-Köln, Güteranschlussbahn Köln-Wahn-Niederkassel-Lülsdorf, Vössing Ingenieurgesellschaft 2019 im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises) eine Festlegung zur Sicherung des Raumanspruchs für die Güteranschlussbahn zu treffen. In Analogie zur Trassensicherung der A553 und dem Grundsatz G 55 folgend, regen die Beteiligten an, die Güteranschlussbahn als Vorbehaltsgebiet festzulegen, um diese im weiteren Planungsverlauf mit der A553 im Wege der Bündelung von Infrastrukturen gem. LEP NRW berücksichtigen zu können.

B) Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen

Angesichts der katastrophalen Hochwasserereignisse in unserer Region hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 24.09.2021 den Beschluss gefasst, eine Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Gebieten (HQextrem), die im Plankonzept 2020 zum neuen Regionalplan ursprünglich vorgesehen war, nicht mehr für den Planentwurf 2021 vorzusehen und dafür andere raumverträgliche Siedlungserweiterungsflächen zu identifizieren. Hiervon betroffen ist auch der geplante Erweiterungsbereich nördlich und südlich der Roncallistraße (K29) am westlichen Ortsausgang von Friedrich-Wilhelms-Hütte. Über die Bebaubarkeit dieser Potenzialflächen führt die Stadt Troisdorf schon seit längerer Zeit eine fachliche Diskussion mit der Regionalplanungsbehörde Köln. Der zum Plankonzept 2020 festgelegte ASB-Bereich für die Potenziale nur oberhalb der Roncallistraße (K29) stellte einen Kompromissvorschlag der Regionalplanungsbehörde dar. Durch diesen ist ein Erhalt des regionalen Grünzugs mit klimatischer Ausgleichsfunktion bei gleichzeitiger baulicher Entwicklung möglich. Ein durch die Stadt Troisdorf beauftragtes lokalklimatisches Gutachten wiederum zeigte auf, dass die Bebauung der südlichen Potenziale zu keiner Verschlechterung des Klimas in der Umgebung führen würde. Für die bauliche Entwicklung der südlichen Potenziale sind bereits erhebliche Vorleistungen und Mittel in den Bau des Lärmschutzwalls geflossen. Zudem ist eine nachhaltige Wärmeversorgung mittels Geothermie bereits bei der Entwicklung des angrenzenden Quartiers (Bebauungsplan H 184) berücksichtigt worden. Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz könnte ohne großen Aufwand erfolgen.

Ziel der Stadt Troisdorf war es daher bislang, beide Bereiche oberhalb und unterhalb der Roncallistraße im Regionalplan als ASB festzulegen.

Dass der im Dezember 2021 beschlossene Regionalplanentwurf nun an besagter Stelle keine Potenzialflächen mehr als ASB festgelegt ist für die Verwaltung der Stadt Troisdorf aus mehreren Gründen unverständlich, weshalb im dritten Kommunalgespräch zwischen Verwaltung und Regionalplanungsbehörde die Entwicklung der Flächen nochmal erörtert wurde.

Die Flächen sind für die künftige Siedlungsentwicklung Troisdorfs von besonderer Bedeutung. Sie befinden sich größtenteils im Eigentum der TroPark und stünden daher für eine kurzfristige Entwicklung zur Verfügung. Weiterhin liegen die Flächen in geringer Entfernung zum Bahnhof Friedrich-Wilhelms-Hütte, sodass der Standort über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung verfügt.

Zudem stellt die nachfolgende Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln die Betroffenheit des gesamten Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte bei einem Extremhochwasser dar. Aus der Abbildung zeigt sich zum einen, dass bei einem sehr selten auftretenden Hochwasserereignis (HQextrem) nahezu der komplette Stadtteil in Friedrich-Wilhelms-Hütte überflutet wird und zum Anderem zeigt sich, dass die Erweiterungsflächen mit einer mittleren Wasserstandshöhe von 1-2 m überflutet werden.

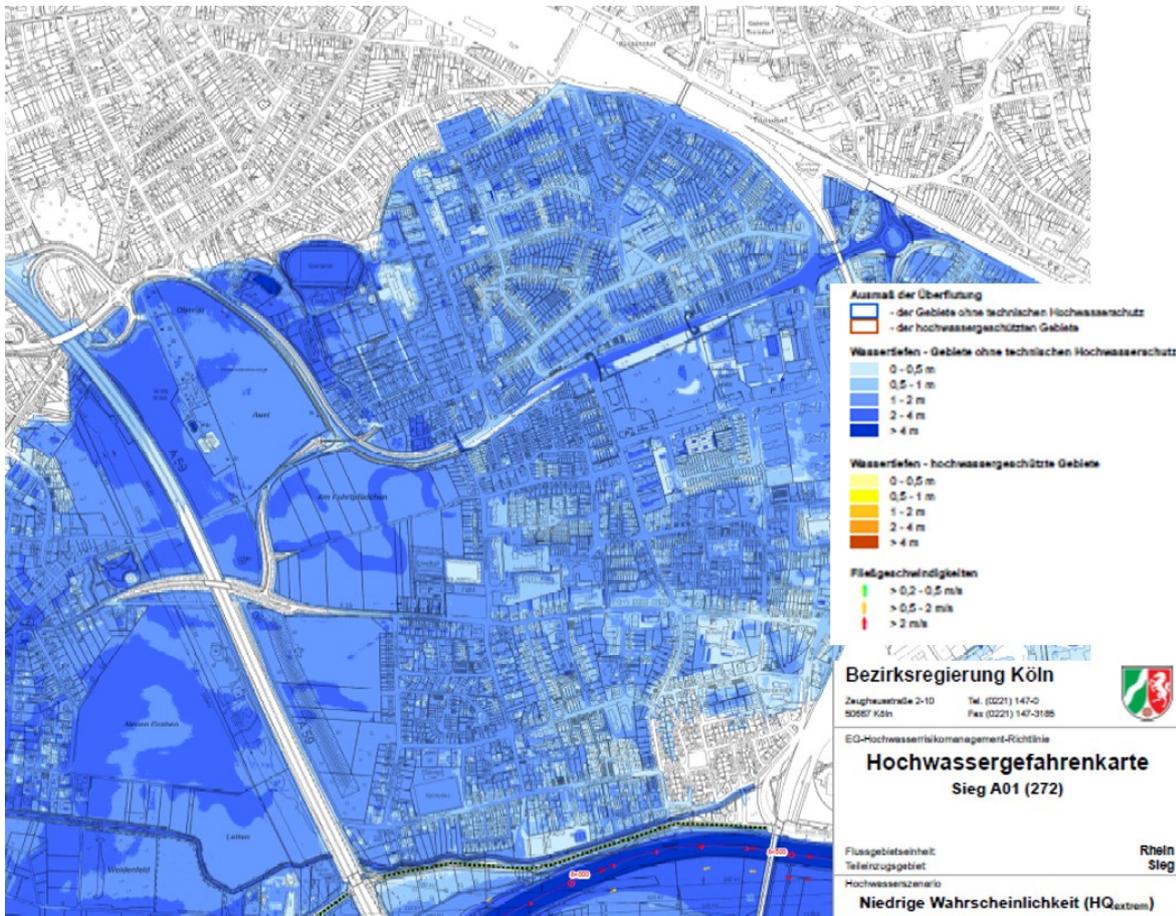


Abbildung 2: Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln (hier Ausschnitt im Bereich Friedrich-Wilhelms-Hütte (Quelle Bezirksregierung Köln))

Aus Sicht der Verwaltung und der bisherigen Planungspraxis folgend, sollte eine Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen nicht pauschal ausgeschlossen, sondern die Vereinbarkeit im jeweiligen Einzelfall überprüft werden. Diese risikobasierte Einzelfallabwägung ist auf Ebene des Regionalplans nicht leistbar und sollte daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Das man so vorgehen kann, bestätigte auch die Regionalplanungsbehörde Köln

gegenüber der Verwaltung im dritten Kommunalgespräch.

Vor dem Hintergrund, dass der errechnete Bedarf an Siedlungserweiterungsfläche in Troisdorf von 207 ha zu mehr als 50 % nicht gedeckt werden kann und über eine Alternativenprüfung (siehe C), wie erwartet, keine großen, konfliktarmen Potenziale mehr identifiziert werden konnten, schlägt die Verwaltung daher vor, die Siedlungsentwicklungspotenziale in Friedrich-Wilhelms-Hütte als ASB im Regionalplanentwurf festzulegen. Hierbei sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Anregungen denkbar:

1. Festlegung der Potenzialfläche nur nördlich der Roncallistraße als ASB
2. Festlegung beider Potenzialflächen nördlich und südlich der Roncallistraße als ASB.

Verwaltungsseitig wird die erste Anregung favorisiert, da angesichts der erheblichen Widerstände von Regionalplanungsbehörde und Regionalrat eine Aufnahme beider Potenzialflächen als unwahrscheinlich eingeschätzt wird und daher eine Kompromisslösung angestrebt wird. Unabhängig von beiden angeregten Varianten gilt, dass die Bebauungsintensität und die räumliche Abgrenzung der Bebauung innerhalb der angeregten ASB-Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung feingesteuert werden können. Mit der Anregung zur ASB Festlegung können diese Entwicklungsspielräume der Stadt dauerhaft gesichert werden. Die zur Entwicklung der Flächen erforderliche Risikoabwägung zum Hochwasserschutz erfolgt als wesentlicher Abwägungsbelang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Um das Schadenspotenzial bei Extremhochwasser oder im Versagensfall der Hochwasserschutzanlagen zu mindern bzw. zu verhindern, können im Bebauungsplan Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß §9 Abs.1 Nr. 16 c und d BauGB festgesetzt werden.

C) Anregung zur Aufnahme weiterer Siedlungserweiterungsflächen

Aufgrund der erheblichen Fehlbedarfe an Siedlungserweiterungsflächen (ASB wie GIB) hat die Verwaltung auf der Suche nach möglichen Potenzialflächen einige Bereiche nochmals kritisch geprüft. Die Standorte sind aufgrund der hohen Nutzungskonkurrenzen im gesamten Stadtgebiet nicht frei von Konflikten. Sie werden im Folgenden kurz erläutert und zur politischen Beratung bzw. Beschlussfassung vorgeschlagen.

C1. Spicher Seen

Der Bedarf an Gewerbe- und Industriefläche (GIB) wird für die nächsten 20- 25 Jahre im aktuellen Regionalplanentwurf zu 83 % nicht gedeckt. Der Eigentümer des Storchensees hat das Interesse geäußert, diesen zu verfüllen und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Stadtgrenze zwischen Köln und Troisdorf verläuft in diesem Bereich mitten durch den Storchensee und den Molchweiher. Das Freiraumkonzept des Regionalplans scheint hier nicht abgestimmt zu sein und stellt für die unterschiedlichen Stadtgebiete unterschiedliche Schutzziele dar. Auf Troisdorfer Stadtgebiet werden „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) - vergleichbar mit Naturschutzgebiet - festgelegt und auf Kölner Stadtgebiet „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) - vergleichbar mit Landschaftsschutzgebiet- festgelegt.

Im Rahmen des dritten Kommunalgesprächs mit der Regionalplanungsbehörde Köln

wurden die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung im Bereich des Storchensees und des Molchweihers durch die Stadt Troisdorf angesprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Entwicklung denkbar, wenn dies mit den naturschutzfachlichen Belangen der Naturschutzbehörde und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vereinbar ist.

Bislang werden im Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde die Seen als Naturschutzgebiet dargestellt. Dies entspricht gleichzeitig der bisherigen Stellungnahme der Stadt Troisdorf alle Spicher Seen unter Naturschutz zu stellen. Im Antwortschreiben des Rhein-Sieg-Kreises zur Schutzwürdigkeit der Spicher Seen werden aber auch fachliche Hindernisse zur unter Schutzstellung aufgezeigt. Angesichts der Lage des Molchweihers und des Storchensees im Dreieck zwischen Autobahn A 59, Bahngleisen und bestehender Industrie ist die Entwicklung eines Naturschutzgebiets erschwert.

Der untersuchte Bereich liegt abseits von Wohngebieten und würde sich daher auch für eine industrielle Entwicklung anbieten, da keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf anzuregen, den Bereich des Storchensees als GIB festzulegen, um diesen zu verfüllen und einer industriellen Nutzung zuzuführen. Hierzu hat die Verwaltung mehrere Varianten entwickelt die sich teilweise auch auf das Kölner Stadtgebiet erstrecken. Im weiteren Verfahren ist dann zu prüfen, inwieweit eine Entwicklung mit den naturschutzfachlichen Belangen übereinkommt und welches Interesse die Stadt Köln verfolgt.

Der Verlauf der Autobahn (A59) hat im Bereich der Spicher Seen zu einer unzweckmäßigen Zerschneidung der Stadtgebiete von Köln und Troisdorf im Bereich des Storchensees, Molchweihers und des Libursees geführt. Die Verwaltung wird beauftragt – unabhängig von einer gewerblichen Entwicklung – eine Gebietsänderung für die in untenstehender Karte markierten Exklaven mit der Stadt Köln einzuleiten. Ziel ist es, dass die Fläche südlich der A 59 Stadtgebiet der Stadt Troisdorf wird und die Fläche am Libursee nördlich der A 59 dafür Stadtgebiet der Stadt Köln wird. Alternativ wäre bei einer gewerblichen Entwicklung auch ein gemeinsames und interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Köln denkbar.



Abbildung 3: Vorschlag eines Tausches von Exklaven zwischen Troisdorf und Köln (Kartengrundlage: Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Köln)

C2. Bereich südlich von Kriegsdorf

Die ASB Festlegung im Süden von Kriegsdorf endet bislang an Spiel- und Sportplatz sowie an der letzten Baureihe des Ortsteils in der Straße Falkenweg. Der Siedlungsrand wird in diesem Bereich von einer Hochspannungsleitung KV 220 gerahmt, die von der Bebauung freizuhalten ist. Zu weiteren Abrundung soll der ASB in diesem Bereich bis zum Habichtweg erweitert werden.

Die Erweiterungsflächen könnten so für die Nutzung und Förderung von Vereinstätigkeiten ausgebaut werden. Im dritten Kommunalgespräch mit der Regionalplanungsbehörde wurde auch der favorisierte Standort des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppen Kriegsdorf und Eschmar an der L332n thematisiert. Dieser Standort liegt außerhalb des ASB im Bereich des regionalen Grünzugs und die Bezirksregierung hat erhebliche Bedenken bei der Entwicklung des Standortes geäußert. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher geboten, die Flächen auch als eine mögliche Standortalternative für die Feuerwehr zu sichern.

Da die ASB-Potenziale südwestlich der Ortslage von Kriegsdorf, Platz für mind. 200 Wohneinheiten bieten ist ein Ausbau des Habichtswegs als Anschluss an die K 28 zielführend. Die ASB-Potenzialflächen müssten sonst über das bestehende Straßennetz angebunden werden, was aus Sicht der Verwaltung zu einer Überlastung des bestehenden Straßennetzes führen könnte. Der Verlauf der neuen Straße könnte von der K28 kommend südlich am Festplatz vorbei und dann parallel zum Amselweg erfolgen. Damit diese zukünftige Straße beidseitig bebaut werden könnte, soll die Abrundung der Ortslage, wie in Anlage 1 dargestellt, nach Südwesten erweitert werden. Dies entspricht dem Grundsatz einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung. Die Erweiterung der ASB-Festlegung im Bereich des bestehenden Hofguts und der Hochspannungsleitung wird auch als mögliche Standortalternative für die Feuerwehr in Betracht gezogen.

Eine Entwicklung ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Bauliche Einschränkungen durch Schutzabstände zur Hochspannungsleitung sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen.

D) Sonstige fachliche Anregungen

Neben den dargestellten Anregungen zur zeichnerischen Festlegung von ASB und GIB regt die Stadt Troisdorf folgende Änderungen an:

- D1. Aufnahme des Stadtteils Spich in den zentralörtlichen ASB gemäß Erläuterungskarte S1 zASB

Der Stadtteil Spich ist gem. Einzelhandelskonzept das einzige Nebenzentrum und übernimmt daher neben dem Hauptzentrum eine wichtige Versorgungsfunktion. Zudem sprechen die verkehrliche Anbindung (S-Bahnanschluss) und die städtebauliche Dichte in Spich für einen zentralörtlichen ASB. Daher regt die Stadt Troisdorf an, Spich als zentralörtlichen ASB (zASB) darzustellen.

- D2. Ergänzung zum Grundsatz G 52 „flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln“

Die Bedeutung des Radverkehrs nimmt auch bei den Pendlerbewegungen zu. Dies gilt insbesondere für verdichtete Metropolregionen wie die Region Köln-Bonn. Im Hinblick auf die steigende Akzeptanz von E-Bikes o.ä. können zudem immer größere Distanzen und Arbeitswege bequem mit dem Rad zurückgelegt werden. Die Stadt Troisdorf regt daher an, die Anforderungen an den Pendelverkehr explizit im textlichen Grundsatz G 52: „flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln“ zu benennen und zu berücksichtigen.

- D3. Aktualisierung der Erläuterungskarte I3 Mobilstationen

Die in der Erläuterungskarte „I3_Mobilstationen“ dargestellten 6 Mobilstationen in Troisdorf entsprechen weder den bisher realisierten Mobilstationen (BF Troisdorf, Spich) noch denen deren Realisierung politisch beschlossen (10) ist. Die Stadt Troisdorf regt daher an, die Darstellung in der Erläuterungskarte entsprechend anzupassen.

- D4. Anregung zur Überprüfung der Festlegung „Zweckbestimmung Militär im Bereich der Ortslage Altenrath

Der Ortsteil Altenrath wird aufgrund seiner geringen Größe nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als Freiraum dargestellt. Dies ist der grundsätzlichen Plankonzeption des Regionalplans geschuldet nur größere und zusammenhängende Siedlungsbereiche als ASB dazustellen. Gleichzeitig wird aber für den Ortsteil Altenrath die „Zweckbindung für Militärische Einrichtungen“ festgelegt. Dies ist aus Sicht der Stadt Troisdorf jedoch nicht mit der aktuellen Nutzung im Einklang. Die Stadt Troisdorf bittet daher im weiteren Verfahren um Klärung mit der Bundeswehr, inwieweit der Bereich in Altenrath aus der „Zweckbindung Militärische Einrichtungen“ entlassen werden kann. Gleichzeitig regt die Stadt Troisdorf einen Vorschlag zur neuen Abgrenzung der Festlegung „Sonstige Zweckbindung Militärische

Einrichtungen“ mit Aussparung der Ortslage Altenrath an.

D5. Anregung zur Festlegung von (rückgewinnbaren) Überschwemmungsbereichen

Weiterhin schließt sich die Stadt Troisdorf der Stellungnahme der Abwasserbetriebe Troisdorf an (siehe Anlage 2) und verweist darauf, dass in den südlich von Sieglar, Eschmar, und Bergheim und nördlich des Siegdeiches festgelegten „rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen“ ober- und unterirdische Infrastrukturen der Siedlungsentwässerung (Abwasserkanäle und Kläranlage) liegen, die für eine funktionsfähige Entwässerung Troisdorfs zwingend erforderlich sind. Weiterhin weist die Stadt Troisdorf daraufhin, dass durch eine zeichnerisch unsaubere Darstellung zwischen Überschwemmungsbereich und ASB im Bereich des Bebauungsplans S 195 unlösbare Zielkonflikte entstehen und bittet um eine Präzisierung der zeichnerischen Festlegung. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet von Friedrich-Wilhelms-Hütte (Mannstaedt-Werke). Auch hier regt die Stadt Troisdorf an den Zielkonflikt aufzulösen.

| D6. Anregung zur Sondermülldeponie Spich

Durch die Hinweise in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz zu den Darstellungen der Sondermülldeponie in Spich in der Erläuterungskarte A4 des Regionalplanentwurf hat die Verwaltung nachfolgende Ergänzung zur Stellungnahme erarbeitet:

Im Regionalplanentwurf wird in Spich die Sondermülldeponie als Standort für eine Abfalldeponie als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung festgelegt. In der dazugehörigen Erläuterungskarte A4 wird für den Standort in Spich dargestellt, dass die Ablagerungsphase durchgeführt bzw. in Planung sei. Auch wenn der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss für die Spicher Deponie insgesamt 7 Deponieabschnitte vorsah, möchte die Stadt Troisdorf auf davon abweichende vertragliche Regelungen zwischen der Stadt und dem Deponiebetreiber hinweisen. Gemäß der am 03.01.2011 getroffenen Vereinbarung wurde die Laufzeit der Deponie längstens bis zum 31.08.2026 befristet. Des Weiteren wurde vertraglich die Nutzung der Deponieabschnitte 6 und 7 zur Ablagerung von Abfällen wie nachfolgend dargestellt ausgeschlossen:

„Der Vorhabenträger verzichtet auf seine auf die Deponieabschnitte 6 und 7 beziehenden Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. aus den Plangenehmigungen, soweit die Ablagerung von Abfällen betroffen ist“ (vgl. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung).

Diese Verpflichtung wurde, wie in §1 Abs.3 des Vertrags geregelt, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuchs zugunsten der Stadt eingetragen. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit untersagt dem Vorhabenträger auf den Deponieabschnitten 6 und 7 eine Sondermülldeponie zu errichten und zu betreiben soweit dies die Ablagerung betrifft. Außerdem hat der Vorhabenträger vertraglich zugesichert „künftig keine Anträge auf Erweiterung der Deponie in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, auf eine Höherstufung der Deponieklasse der Deponie [...] oder im Hinblick auf die Herkunft der Abfälle einzureichen“ (vgl. §4 der Vereinbarung). Die dargestellten vertraglichen Vereinbarungen stehen den Kennzeichnungen der Erläuterungskarte A4 entgegen. Die Stadt Troisdorf wird auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen mit allen

rechtlichen Mitteln bestehen und darüber hinaus insbesondere die in § 7 des Vertrages vereinbarten Vertragsstrafen i.H. v. bis zu 1.000.000 € je Verstoß realisieren, um die unverrückbare Haltung der Stadt für jedermann zu verdeutlichen. Die Stadt Troisdorf legt daher gesteigerten Wert darauf, dass die Vertragsinhalte auch im Regionalplanverfahren berücksichtigt werden und bittet um entsprechende Anpassung der Erläuterungskarte und der Festlegungen. Die Durchsetzung des Vertrags wurde in der Ratssitzung am 21.06.2022 nochmals politisch ohne Gegenstimmen einvernehmlich beschlossen und die Stadt Troisdorf hat durch ein Schreiben des Bürgermeisters den aktuellen Betreiber/ Vorhabenträger nochmals auf die Einhaltung des Vertrages hingewiesen.

Im Zuge der Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln werden der Vertrag sowie der Grundbuchauszug beigefügt.

Die weiteren Rückfragen die in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 02.06.2022 gestellt worden sind, wurden im Anlage 3 „Beantwortung der Anfragen“ beantwortet.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass alle Unterlagen zum Regionalplan unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1000661> abgerufen werden können.

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter